

Alzheimer Gesellschaft Kreis Euskirchen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt als eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB den Namen „Alzheimer Gesellschaft Kreis Euskirchen e.V.“ mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen
- 1.2 Sitz des Vereins ist Euskirchen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, speziell die Förderung des Wohlergehens der von der Alzheimerschen Krankheit und anderen demenziellen Erkrankungen betroffenen Menschen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen und aller an der Versorgung beruflich und ehrenamtlich Beteiligten. Grundlage der Erfüllung aller damit verbundenen Aufgaben ist die Überzeugung von der Würde und vom Wert des Lebens von chronisch Kranken und Behinderten.
- 2.2 Der Verein bezweckt insbesondere
 - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die von der Alzheimerschen Krankheit und anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen Betroffenen zu fördern.
 - Die Krankheitsbewältigung der Betroffenen zu verbessern.
 - Entlastung für pflegende Angehörige zu schaffen und ihr Selbsthilfepotential zu stärken.
 - Neue Betreuungs- und Unterbringungsformen zu entwickeln und zu etablieren.
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anzuregen.
 - Ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen in allen Bereichen im Umgang mit den in 2.1 genannten Personen zu unterstützen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige, natürliche sowie juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins fördern.
- 4.2 Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 4.3 Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4.4 Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Beitritt zum Verein ist freiwillig; die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- 5.2 Mit dem unterschriebenen Antrag und der Leistung des Beitrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 5.3 Jedem Mitglied obliegt es, einen Wohnungswechsel dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird, kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Zahlungsrückstand bleibt.
- 5.5 Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschen.
- 5.7 Die Erklärung des Austritts hat schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen.
- 5.8 Das ausscheidende Mitglied bleibt dem Verein für seine noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Diskussion und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Jedes Mitglied soll die Grundsätze des Vereins jederzeit wirksam vertreten und sich für seine Ziele einsetzen.
- 6.2 Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Einem Mitglied steht das passive Wahlrecht dann zu, wenn seit seiner Aufnahme in den Verein sechs Monate verstrichen sind; in begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen.
- 6.3 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vorher begründeten Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7 Finanzierung

- 7.1 Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 7.2 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Mitglieder haben den festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten. Bedürftigen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder gemindert werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins; sie bestimmt die Arbeitsschwerpunkte.

- 9.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes.
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins.
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
 - Bildung von Arbeitsausschüssen.
 - Beschlussfassung über einen Anschluss an andere Organisationen.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen und geleitet.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- 9.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dabei haben hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins kein passives Wahlrecht.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister-in, dem/der stellv. Schatzmeisterin-in, dem/der Schriftführer-in, dem/der stellv. Schriftführerin, sowie mindestens drei Beisitzern.
- 10.3 Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 11.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Vertreter/in sind je für sich alleine, andere Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in vertretungsberechtigt.
- 11.3 Im Innenverhältnis wird festgelegt und bestimmt:
- a) Der/die Stellvertretende Vorsitzende oder andere Mitglieder des Vorstandes dürfen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit ihm/ihr tätig werden.
 - b) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als EURO 5.000,00 oder für sonstige wichtige Rechtsgeschäfte wird der Verein von einem/einer der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in vertreten.

- c) Alle Vorstandsmitglieder sind bei Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 11.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in einberuft.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.5 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind.
- 11.6 Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen. Dieser soll den Vorstand in seiner Vereinsarbeit fachlich beratend unterstützen und seine berufs- und fachbezogenen Erfahrungen in die Vereinsarbeit einbringen.

§ 12 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.

§ 13 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden unter Beachtung regionaler und fachlicher Beteiligung vom Vorstand berufen. Der jeweilige Arbeitsausschuss soll fachlich mit einem vom Bundesverband eingesetzten Arbeitsausschuss oder mit Arbeitsausschüssen des Landesverbandes Nordrhein Westfalen e.V. kooperieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an den Bundesverband „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Euskirchen, 2. Februar 2010

Dr. med. Hartmut Bauer
Vorsitzender

